



# A i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N<sup>o</sup> 44.

1. November 1857.

## Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen und Land-  
gerichtsbezirkes Friedberg und an den Stadt-  
magistrat Friedberg.

Getreidhandel betr.

Die im Regierungsbl. Nro. 47 E. 1077 erschienene  
allerb. Verordnung, den Verkehr mit Getreide betr.,  
vom 30. August 1857 wird hiemit im Abdrucke zur  
genauen Darnachachtung und Verkündung in den  
einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß ge-  
bracht:

## Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalz-  
graf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken  
und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die bestehenden Verordnungen über den  
Getreidhandel einer Revision unterziehen lassen und  
verfugen hiemit, was folgt:

§. 1. Der Verkauf des Getreides, wie der An-  
kauf desselben zum Selbstbedarfe und zum Betriebe  
eines Gewerbes, ist freigegeben und hiebei Stellver-  
tretung zulässig.

Die Einkäufer, wie deren Stellvertreter sind ge-  
halten, über ihre Eigenschaft und beziehungsweise ihre  
Bevollmächtigung zur Stellvertretung, insoferne dieselbe  
nicht ohnehin notorisch ist, auf obrigkeitliche Anforde-  
rung die zureichenden Nachweise beizubringen.

§. 2. Zum Getreidhandel, d. h. zum Ankaufe des  
Getreides zum Zwecke des Wiederverkaufs, sind be-  
rechtigt:

1) alle ansässigen Personen, welche nicht durch be-  
sonderen rechtskräftigen Polizeibeschluß auf Grund  
bestimmter Thatsachen wegen schlechten Leumunds  
oder nach Maßgabe der §§. 10, 11 und 12 ge-

genwärtiger Verordnung von dem Getreidhandel  
ausdrücklich ausgeschlossen sind;

2) unansässige Personen, welche einen polizeilichen  
Lizenzschein hiezu erlangt haben.

§. 3. Die ansässigen Personen müssen bei dem  
Betriebe des Getreidhandels zu ihrer Legitimation  
jederzeit mit einem von der Distriktpolizeibehörde des  
Wohnortes alljährlich ausgestellten Zeugnisse versehen  
sein, welches ihre Ansässigkeit nachweist und zugleich  
bestätigt, daß sie von dem Getreidhandel nicht ausge-  
schlossen sind.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses darf unter kei-  
nem Vorwand verweigert werden, wenn die Ansässig-  
keit gegeben ist, und ein die Ausschließung vom Ge-  
treidhandel ausdrücklich aussprechender rechtskräftiger  
Polizeibeschluß nicht vorliegt.

Ansässigen Personen ist für Verhinderungsfälle  
Stellvertretung durch volljährige Familienangehörige  
und in ihrem ordentlichen ständigen Dienste befindliche  
Individuen gestattet, welche sich jedoch auf Anfordern  
über ihre Bevollmächtigung zur Stellvertretung gehö-  
rig auszuweisen haben.

§. 4. Die Ausstellung der Lizenzschemine an un-  
ansässige Personen steht der Distriktpolizeibehörde des  
Wohnortes zu.

Dieselbe kann nur auf die Dauer eines Jahres  
erfolgen und hängt jedenfalls von der Voraussetzung  
ab, daß der darum Nachsuchende volljährig ist, keinen  
schlechten Leumund besitzt und nach seinen übrigen Ver-  
hältnissen zum Betriebe des Getreidhandels geeignet  
erscheint.

Unansässige Personen müssen bei der Ausübung  
des Getreidhandels jederzeit mit dem ausgestellten po-  
lizeilichen Lizenzschemine versehen sein.

§. 5. Den Käufern und Verkäufern ist gestattet,  
bei Getreidekäufen und Verkäufen sich Unterhändler  
zu bedienen, welche jedoch nach den vorstehenden Be-

stimmungen zum selbstständigen Betriebe des Getreidehandels berechtigt und legitimirt sein müssen.

§. 6. Ausländern steht die Befugniß zum Einkaufe des Getreides zum Zwecke der Ausfuhr zu, wenn sie im eigenen Lande zum Getreidhandel berechtigt sind, und diese Berechtigung durch eine Urkunde ihrer Heimathsbehörde nachweisen.

Dagegen sind dieselben nicht berechtigt, mit im Königreich erkauftem Getreide weitem Verkauf und Zwischenhandel im Königreiche vorzunehmen, sowie als Unterhändler bei Getreide-Käufen und Verkäufen im Königreiche sich verwenden zu lassen.

§. 7. Gegen Beschlüsse der Distriktpolizeibehörden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen über die Berechtigung und die Zulassung von Personen zum Ankaufe von Getreide ergeben, ist die Beschwerdeführung bei der Regierung, Kammer des Innern, binnen vierzehn Tagen zerstücklicher Frist zulässig.

Das Obergewichtsrecht der vorgesetzten Stellen bleibt hiebei vorbehalten.

§. 8. Personen, welche nach den Bestimmungen der §§. 2–6 zum Getreidhandel nicht berechtigt sind, gleichwohl aber mit demselben sich befassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit derselben eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

Personen, welche zum Getreidhandel zwar berechtigt sind, sich bei demselben aber über ihre Berechtigung nicht in verordnungsmäßiger Weise auf der Stelle auszuweisen vermögen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

§. 9. Die Ausfuhr des Getreides über die Grenze des Königreichs ist von nun an nicht mehr von dem Nachweise abhängig, daß dasselbe zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte verkauft worden ist.

§. 10. Alle Scheinkäufe in Getreide und sogenannte Differenzialgeschäfte sind verboten und werden mit einer Geldstrafe von 2 – 5 fl. für jeden bayerischen Schäffel geahndet.

Im Wiederholungsfalle kann mit der Geldstrafe Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden, und tritt der Ausschluss der Bestraften vom Getreidhande ein.

§. 11. Wer Getreide, welches für einen öffentlichen Markt bestimmt ist, auf dem Wege dahin wegkauft oder verkauft, vor dem Anfange des Marktes heimliche Kaufverträge schließt, Getreidevorräthe zum Schein in die Schranne einstellt, falsche Preise bei den Schrankenprotokollen angibt, die eigenen Forderungen der Getreideverkäufer überbietet, mit den Inhabern von Getreidevorräthen zu dem Zwecke, den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben, Verabredungen trifft, durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen oder durch ähnliche

Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides zu bewirken sucht, wird, insoferne die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

In schwereren Fällen und im Wiederholungsfalle ist mit der Geldstrafe Arreststrafe bis zu 14 Tagen zu verbinden und zugleich die Ausschließung des Bestraften vom Getreidhandel zu verfügen.

§. 12. Wer an den in den §§. 10 und 11 bezeichneten Uebertretungen in irgend einer Weise als Gehilfe oder Begünstiger Antheil nimmt, wird nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. belegt, womit in schwereren Fällen und im Wiederholungsfalle Arreststrafe bis zu 8 Tagen nebst der Ausschließung vom Getreidhandel zu verbinden ist.

§. 13. Die ausgesprochenen Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden ist.

§. 14. Gegenwärtige, für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Alle übrigen, über den Getreidhandel bisher bestandenen Verordnungen, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der lokalen Markt- und Schranken-Ordnungen treten hiemit außer Wirksamkeit.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es es jedoch vorläufig bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Reggbl. S. 587 u. ff.) ergangenen Verordnung.

Hohenschwangau, 30. August 1857.

Mar.

Fzhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:  
der General-Sekretär  
Ministerialrath Epplen.

Zugleich wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Aufnahme der Gesuche um Getreidhandelspatente bis zum 1. Januar 1858 Termin bestimmt ist und später angebrachte Gesuche keine Berücksichtigung mehr finden.

Friedberg, 26. Oktbr. 1857.

Königl. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Michach.

Die allerhöchsten Verordnungen über den Getreidhandel vom 11. November 1845 und 14. Oktober 1846 Kreisblatt 1845 S. 1748 und 1846 S. 1762 dann jene vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder Wurzel (Michacher-Friedberger Wochenblatt 1854 Beilage zu No. 18 sind unverzüglich wieder in der Gemeinde zu verkünden,

und daß es geschehen, ist im Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Nachach, am 22. Oktober 1857.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Nachach statt.

Donnerstag den 5. Novbr. Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Untersuchung gegen Georg Graf von Hirschenhausen wegen Vergehens der Körperverletzung.

Freitag den 6. Novbr. Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Untersuchung gegen Karl Golling von Mühlried wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nachach.

Montag den 19. Oktober, Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Andreas Golling von Pörmes wurde wegen Verbrechens des betrügerischen Banquerotts zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von  $3\frac{1}{2}$  Jahren verurtheilt.

Mittwoch den 21. Oktober, Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Simon Mayer von Happach erhielt wegen Vergehens der Körperverletzung eine dreimonatliche doppelt geschärfte Gefängnißstrafe.

Donnerstag den 2. Oktbr. Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Eusebius Pausch von Pfaffenhofen wurde wegen Befreiung eines Gefangenen mit 2 Tagen Gefängniß bestraft.

Am nämlichen Tag Vormittags 10 Uhr. Andreas Schiefel von Sandizel wurde wegen Vergehens des Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, zu erstehen in einem Zwangs-Arbeitsause verurtheilt.

Freitag den 23. Okt. Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr. Johann Thalmaier aus Scheyern erhielt wegen Diebstahlsvergehen eine achttägige Gefängnißstrafe.

## Einladung

**zur Generalversammlung des St. Johannis-Zweig-Vereins**  
für den Landgerichtsbezirk Nachach.

**Dienstag den 10. November l. Js.**

findet die statutenmäßige Generalversammlung der Mitglieder des hiesigen St. Johannis-Zweig-Vereins statt. Um 8 Uhr wird in der Stadtpfarrkirche ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder und Wohlthäter des Vereines, mit Opfergang (zu Gunsten des Vereines) gehalten. Hierauf findet im hiesigen Rathhause gemeinsame Berathung der Vereinsangelegenheiten, Rechnungsablage und Ausschußmitglieder-Wahl statt, wobei zu erscheinen, sämtliche Vereinsmitglieder geziemend eingeladen werden.

Nachach, den 21. Oktober 1857.

**Der Ausschuß des St. Johannis - Zweig - Vereines.**

Benefiziat Koppold, Vorstand.

Dr. Kuchler, Schriftführer.

**Vortreffliches Mittel zur Vertreibung der Feldmäuse.**

An die Mündung eines Handblasbalges wird eine Hohlkugel oder ein Kasten von Blech von  $\frac{1}{2}$  Fuß Durchmesser geschraubt, welche hier an der Seite eine

verschließbare Oeffnung zum Füllen mit Wolle, Haaren, Lumpen, feuchten Sägspänen und einigen Schwefelstücken hat. Unten ist die Kugel mit einem Schnabel zum Einstecken in die Mausehöhle versehen, durch welchen die Gasdämpfe in die Löcher getrieben werden. Sobald die Füllungsmaße mittelst einer glühenden

Kohle angezündet und jene Oeffnung wieder geschlossen ist, beginnt durch die Bewegungen des Blasbalges ein Verglimmungsprozeß, in Folge dessen sich ein starker Gasstrom von schwefliger Säure, Kohlenoxyd, Ammoniak- und Kohlenwasserstoffgasen (lauter irrespirable Stoffe), entwickelt und durch den Schnabel in die Gänge der Mäuse dringt. Wählt man ein frisches, möglichst tiefgehendes Mausloch, so wird man bemerken, daß aus den meisten umliegenden Höhlen Rauch aufsteigt. Diese müssen zugetreten werden, und es wird dann ein großer Bezirk durch das Verfahren mit

### Stand und Preis der Mischache

| Frucht-<br>Sorten | Schrannenstand.         |                     |                     | Durchschnittsp |     |     |
|-------------------|-------------------------|---------------------|---------------------|----------------|-----|-----|
|                   | Im Ganzen<br>vorhanden. | Hieran<br>verkauft. | Im Rest<br>geblieb. | höchster       |     | mi  |
|                   |                         |                     |                     | fl.            | fr. | fl. |
| Sch ä f f e l.    |                         |                     |                     |                |     |     |
| Waizen            | 216                     | 216                 | —                   | 19             | 30  | 18  |
| Korn              | 146                     | 146                 | —                   | 14             | 4   | 13  |
| Gerste            | 170                     | 170                 | —                   | 10             | 53  | 10  |
| Haber             | 222                     | 222                 | —                   | 7              | 54  | 7   |
| Summa             | 754                     | 754                 | —                   |                |     |     |

### Mischacher

| Fleisch per Pfund.      | fr. pf. | Brod               |
|-------------------------|---------|--------------------|
| Ochsenfleisch, gemästet | 13 2    | Halbkreuzer Semmel |
| Ruhfleisch              | 11 —    | Kreuzer Semmel     |
| Rindfleisch             | 11 —    | Halbkreuzer Röggl  |
| Schweinfleisch          | 15 —    | Kreuzer Röggl      |
| Kalbfleisch             | 12 —    | Halbbagen Laib     |
| Schafffleisch           | 10 —    | Bagen Laib         |

### Viktualien = Preise für

| Fleisch, pr. Pfund,     | fr. pf. | Brod.             |
|-------------------------|---------|-------------------|
| Ochsenfleisch, gemästet | —       | Mund-Semmel       |
| Ruhfleisch              | —       | Kreuzer Semmel    |
| Rindfleisch             | —       | Zweikreuzer Röggl |
| Schweinfleisch          | —       | Vierkreuzer Röggl |
| Kalbfleisch             | —       | Bagen Laib        |
| Schafffleisch           | —       | Achtkreuzer Laib  |

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr.

1 Mehen — 2 Brtl. 1 Brtl.

München 23. Okt. Augsburg 23. Okt. Schr

| Ort der Schranne | Gersten. |     |        |     |       |     | Waizen. |     |        |     |       |     |
|------------------|----------|-----|--------|-----|-------|-----|---------|-----|--------|-----|-------|-----|
|                  | höchst.  |     | mittl. |     | mind. |     | höchst. |     | mittl. |     | mind. |     |
|                  | fl.      | fr. | fl.    | fr. | fl.   | fr. | fl.     | fr. | fl.    | fr. | fl.   | fr. |
| München          | —        | —   | —      | —   | —     | —   | 20      | 40  | 19     | 38  | 18    | 14  |
| Augsburg         | —        | —   | —      | —   | —     | —   | 19      | 59  | 19     | 6   | 17    | 58  |
| Schrobenhausen   | —        | —   | —      | —   | —     | —   | 20      | 5   | 19     | 22  | 18    | 13  |
| Friedberg        | 7        | 38  | 6      | 48  | 5     | 58  | 19      | 35  | 17     | 53  | 16    | 10  |

(Gedruckt in der Eichleiter'schen Buchdruckerei in S